



## Abteilungsordnung der Handballabteilung des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V.

Alle Paragraphen der Abteilungsordnung stehen als Ergänzung zur Satzung des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V.. Die Abteilungsordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung des SC Unterpfaffenhofen - Germering e.V. stehen.

### § 1 Name

Gemäß §9 der Vereinssatzung gibt sich die Handballabteilung, nachfolgend Abt. Handball bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

### § 2 Status der Abteilung

Die Abt. Handball ist gemäß der Vereinssatzung eine unselbstständige Untergliederung des SC Unterpfaffenhofen - Germering e.V.

Sie kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen, die im Wert den in der Kassenordnung bzw. Satzung festgelegten Betrag überschreiten.

### § 3 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abt. Handball sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abt. Handball ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb der Abt. Handball teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der Abt. Handball sein.

### § 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a. Die Abteilungsversammlung
- b. Die Abteilungsleitung
- c. Die erweiterte Abteilungsleitung
- d. Die festen Ressorts/Ausschüsse

## **§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung**

Für die Einberufung von Mitgliederversammlungen der Abt. Handball gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.

## **§ 6 Wahlen**

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt analog den Bestimmungen der Vereinssatzung §17 auf die Dauer von zwei Jahren.

## **§ 7 Abteilungsleitung**

Die Leitung der Abt. Handball setzt sich gemäß §23 der Vereinssatzung wie folgt zusammen:

- a. Abteilungsleiter
- b. Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c. Technischer Leiter
- d. Jugendleiter
- e. Kassenwart
- f. Schriftführer
- g. Vereins-Schiedsrichter-Obmann (VSO)
- h. Zwei Revisoren (nicht stimmberechtigt)

Weitere Mitglieder können mit Begründung durch Antrag in die Abteilungsleitung gewählt werden. Über diesen Antrag wird bei der Abteilungsversammlung abgestimmt.

Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

## **§ 8 Ausschüsse/Ressorts**

1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Abt. Handball werden von der Abteilungsleitung, bzw. dem jeweiligen Ressortleiter/Vorsitzenden und dem Abteilungsleiter zusammen, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse bei der nächsten Abteilungsleitungssitzung, aber spätestens einen Monat nach der Wahl, berufen.
2. Jedes Gremium darf aus maximal sieben berufenen Mitgliedern bestehen. Ausnahmen müssen durch die Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
3. Es gibt feste Ausschüsse, die jeweils einem Ressort und somit einem Vorsitzenden aus der Abteilungsleitung zugeordnet werden. Dieser ist Vorsitzender des Ausschusses

4. Es können weitere Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse müssen von der Abteilungsleitung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und einem Ressortleiter aus der Abteilungsleitung zugeordnet werden. Dieser ist der Vorsitzende des Ausschusses.
5. Bei der Berufung der Ausschussmitglieder in die Ausschüsse muss jeder Vorsitzende seinen Stellvertreter benennen. Dieser vertritt ihn bei Verhinderung als Vorsitzenden in seinem Ausschuss oder gegebenenfalls mit seinem Stimmrecht in der Abteilungsleitung.
6. Die Berufung eines Ausschussmitgliedes kann auf eigenen begründeten Antrag, auf Antrag des Ressortleiters, durch einen Beschluss der Abteilungsleitung oder durch das Ausscheiden aus dem Verein widerrufen werden. Bei festen Ausschussmitgliedern ist vorher ein Ersatz zu benennen.
7. Feste Ausschüsse, ihre festen Mitglieder und ihre Vorsitzenden
  - a. Beratender Ausschuss
    - i. Vorsitzender ist der Abteilungsleiter
    - ii. Stv. Vorsitzender ist der stv. Abteilungsleiter
    - iii. Feste Mitglieder sind:
      1. ein Vorstandsmitglied des Fördervereins
      2. ein Mitglied des Jugendausschusses
      3. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
  - b. Finanzausschuss
    - i. Vorsitzender ist der Kassenwart
    - ii. Festes Mitglied ist der Referent für Finanzen
  - c. Jugendausschuss
    - i. Vorsitzender ist der Jugendleiter
    - ii. Feste Mitglieder sind:
      1. Ein Koordinator männlich
      2. Ein Koordinator weiblich
      3. Die beiden ersten Jugendsprecher (durch die Jugend gewählt)
  - d. Organisationsausschuss
    - i. Vorsitzender ist der technische Leiter.
    - ii. Feste Mitglieder:
      1. Referent für Organisation
      2. Referent für den Geschäftsbetrieb
      3. Hallenwart (durch den Hauptverein und Abteilungsleitung gestellt)

Alle Ausschüsse können im Rahmen ihres Ermessenspielraums Entscheidungen treffen. Dieser wird von der Abteilungsleitung nach jeder Abteilungssitzung beschlossen. Hierzu ist ein Budgetplan zu erstellen. Des Weiteren müssen Ausgaben, die den Betrag von 500 € überschreiten von der Abteilungsleitung genehmigt werden. Die Abteilungsleitung muss über alle Ausgaben informiert werden.

## **§ 9 Die Abteilungssitzung**

1. Die Abteilungssitzung wird mindestens alle zwei Monate einberufen.
2. Zur Sitzung wird vom Vorsitzenden (ersatzweise von seinem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
3. Mitglieder aus Ausschüssen oder auch Abteilungsmitglieder können als Beisitzer in die Abteilungssitzung vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter eingeladen werden.

## **§ 10 Erweiterte Abteilungsleitung**

1. Die erweiterte Abteilungsleitung besteht aus der Abteilungsleitung und den Mitgliedern der festen Ausschüsse.
2. Die erweiterte Abteilungsleitung trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr.
3. In dringenden Fällen kann die erweiterte Abteilungsleitung die Abteilungsordnung ändern. Hier müssen zwei Drittel der erweiterten Abteilungsleitung zustimmen.
4. Die erweiterte Abteilungsleitung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Einladung mindestens 2 Wochen vorher verschickt wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

## **§ 11 Weitere Sitzungen**

Zweimal im Jahr hat eine Trainersitzung statt zu finden. Diese dient der Vorbereitung der Saison und der Qualifikation.

1. Trainersitzung
  - a. Vorsitzender ist der Jugendleiter
  - b. Stellvertreter ist der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder einer der Jugendkoordinatoren.

- c. Feste Mitglieder:
  - i. Trainer aller Bereiche (werden nicht berufen)
  - ii. Hallenwart (durch den Hauptverein und Abteilungsleitung gestellt)
  - iii. Technischer Leiter
  - iv. Jugendsprecher

## § 12 Mitgliederverwaltung

1. Die Mitgliederverwaltung ist in der Vereinssatzung geregelt.
2. An- und Abmeldung gehen an den Finanzausschuss.
3. Dem Finanzausschuss obliegt die Pflege der Mitgliederverwaltung im System des Hauptvereins und des Dachverbandes.

## § 13 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

1. Der **Abteilungsleiter** ist verpflichtet die Mitglieder der Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Versammlungen. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung arbeitet er Verträge aus, die er vom Hauptvorstand mitunterschreiben lässt.
2. Der **Stellvertreter des Abteilungsleiters** vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder kann von ihm mit allen Rechten und Pflichten des Abteilungsleiters versehen werden. Er kümmert sich Zusammen mit dem Förderverein um Marketing, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit und das Auftreten der Handballabteilung nach außen. Zusätzlich kümmert er sich zusammenmit der Jugendleitung um das Angebot der Handballabteilung.
3. Der **Kassenwart** ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung Handball verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kasse mindestens einmal jährlich zu prüfen. Der Kassenwart wird vom Referenten für Finanzen unterstützt und vertreten.

4. Der **Jugendleiter** ist federführend für den Jugendbereich der Abteilung verantwortlich. Zusammen mit seinen Koordinatoren kümmert er sich um den Spielbetrieb der Jugendmannschaften und vertritt die Interessen des Jugendausschusses in der Abteilungsleitung. Zusammen mit seinen Koordinatoren und Referenten hat er die Aufgabe die Jugend zu organisieren, Zuschüsse zu beantragen, Talente zu fördern, und mit den Jugendtrainern und den anderen Ausschüssen zusammenzuarbeiten. Im Bereich Ausbildung kümmert er sich um die Koordinierung von Schulungen der Schiedsrichter, Trainer und Zeitnehmer/Sekretäre.
5. Der **technische Leiter** ist zusammen mit seinen Referenten für die Bereiche Spielbetrieb, Ausbildung und Organisation verantwortlich. Im Bereich Spielbetrieb kümmert er sich um die Mannschaftsmeldungen in NuLiga, die Passverwaltung und die Erstellung von Spielplänen. Er ist ebenso NuLiga-Beauftragter und ihm obliegt die Koordinierung der Ergebnismeldung. Im obliegt ebenso die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zusammen mit dem Organisationsteam. Er arbeitet eng mit den anderen Ressortleitern sowie dem Hallenwart zusammen.
6. Der **Vereins-Schiedsrichter-Obmann (VSO)** ist für die Schiedsrichter der Abt. Handball verantwortlich. Er koordiniert die Spielaufträge und das Schiedsrichter-Einsatzmanagement im Verein. Er ist für die Gewinnung und Rekrutierung von Schiedsrichtern und von Schiedsrichternachwuchs verantwortlich. Zusammen mit seinen Schiedsrichtern sorgt er für die Betreuung von Jung-Schiedsrichtern und die vereinsinterne Betreuung. Er ist außerdem das Bindeglied zwischen dem Bezirksschiedsrichterausschuss, dem Verbandsschiedsrichterausschuss und dem Verein.

Jedes Abteilungsleitungsmitglied ist verpflichtet, den Verein auf Hauptvereins-, Verbands- oder Bezirksebene zu vertreten.

## § 14 Beschreibung weiterer Funktionen

1. Der **Hallenwart** wird von der Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Hauptverein gestellt und kümmert sich um die Kommunikation zwischen den Halleneignern, der Schule, der Stadt Germering, dem Hausmeister der Abteilungsleitung und dem Hauptverein. Er beantragt die Halle und kümmert sich um etwaige Reparaturen. Der Hallenwart hat einen Stellvertreter, der ihn bei Abwesenheit vertritt.

2. Die **Jugendkoordinatoren** (männlich/weiblich) kümmern sich jeweils um ihren Bereich in der Abteilung Handball. Sie sind jeweils der erste Ansprechpartner für Trainer, Eltern und Spieler. Sie unterstützen den Jugendleiter bei seinen Aufgaben. Sie dürfen Arbeitsgruppen zur Erfüllung der Aufgaben oder zur Arbeit an Projekten bilden, die jedoch keine Entscheidungsgewalt haben. Anträge aus der Arbeitsgruppe müssen an den Jugendausschuss gestellt werden.
3. Die **Referenten** nehmen in dem jeweiligen Ausschuss ihre Aufgaben wahr, die sie durch ihre Funktion zugeteilt bekommen haben. Sie sind zusammen mit ihrem Ressortleiter/Vorsitzenden für die Erarbeitung von Projekten und Ausführung von Aufgaben verantwortlich.

Die genaue Aufgabenteilung, soweit noch nicht erfolgt, ist spätestens mit der ersten Ausschusssitzung nach den Abteilungswahlen festzulegen. Gegebenenfalls muss der Ausschuss eine Information zur Aufgabenteilung an die Mitglieder via eMail oder Hallenheft herausgeben.

Zeichnungsberechtigt ist grundsätzlich nur der Präsident des SC Unterpfaffenhofen – Germering e.V. bzw. im Rahmen der Satzung und der Kassenordnung die Abteilungsleitung der Abt. Handball.

## **§ 15 Jugendsprecher**

Es gibt jeweils einen männlichen und weiblichen **Jugendsprecher**. Die Jugendsprecher (und Ihre Vertreter) kümmern sich um die Belange der Jugend und können in Absprache mit dem Jugendausschuss und dem Organisationsteam Aktionen planen. Sie können durch ihre Stellvertreter vertreten werden. Die Jugendsprecher (und Ihre Stellvertreter) dürfen in allen Ausschüssen mitarbeiten. Nur die beiden erstgewählten Jugendsprecher haben im Jugendausschuss jeweils eine Stimme.

Die Jugendsprecher und gegebenenfalls Ihre Stellvertreter werden analog zur Jugendordnung gewählt.

1. Wahlen
  - a. Jedes Mitglied der Abt. Handball, zwischen 14 und 23 Jahren, kann zum Jugendsprecher gewählt werden.
  - b. Die Jugendsprecher werden jeweils von zwei Vertretern einer Jugendmannschaft der Abt. Handball gewählt.

- c. Die Wahl wird von den amtierenden Jugendsprechern organisiert. Der Wahlausschuss besteht aus zwei Mitgliedern. Diese haben der Abteilungsleitung oder dem Jugendausschuss anzugehören.

### **§ 16 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung**

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung der Abt. Handball analog der Vereinssatzung mit einfacher Mehrheit. Bei dringlichen Fällen darf die Abteilungsordnung von der erweiterten Abteilungsleitung geändert werden (siehe § 10). Diese muss später durch die Abteilungsversammlung bestätigt werden.

### **§17 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der Abteilung Handball am 09.05.2019 beschlossen und tritt am 10.05.2019 in Kraft.

Bestätigung durch den Wahlausschuss am 10.05.2019 und den Mitgliedern der neuen Abteilungsleitung: